



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/159-PMVD/2022

25. Oktober 2022

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. August 2022 unter der Nr. 12051/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechtsgrundlagen für Assistenzeinsätze des Bundesheeres“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Die Aufgaben des Bundesheeres sind im Verfassungsrang normiert. Als primäre und originäre Kernaufgabe obliegt dem Bundesheer die „militärische Landesverteidigung“ (Art. 79 Abs. 1 B-VG). Daneben sind zwei sogenannte „Assistenzfälle“ ausdrücklich als Aufgaben des Bundesheeres festgeschrieben (Art. 79 Abs. 2 B-VG):

Zum einen kann das Bundesheer zu sicherheitspolizeilichen (bzw. diesen inhaltlich gleichgestellten) Aufgaben herangezogen werden. Das sind der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt. Zum anderen kann das Bundesheer zu Assistenzleistungen bei Elementareignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs eingesetzt werden. Da es sich bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen weder um sicherheitspolizeiliche Aufgaben noch um Elementareignisse und Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfangs handelt, kommt eine Assistenzleistung nicht in Betracht.

Sämtliche Aktivitäten des Bundesheeres müssen sich im Rahmen dieser verfassungsgesetzlich vorgesehenen Aufgaben bewegen. Das „ultima ratio Prinzip“ ist verpflichtend ausschließlich bei Assistenzeinsätzen des Bundesheeres zu prüfen (§ 2 Abs. 5 und 6 WG 2001).

Zu 4:

Als Unterstützungsleistungen werden Aktivitäten des Bundesheeres im Rahmen der allgemeinen Einsatzvorbereitung bezeichnet, die im Regelfall aus Ausbildungsnotwendigkeiten erfließen oder einen beträchtlichen wehrpolitischen Nutzen haben. Verfassungsrechtlich sind Unterstützungsleistungen unter Art. 79 Abs. 1 B-VG zu subsumieren. Einem Ansuchen auf Unterstützungsleistung kommt im Unterschied zu einer Assistenzanforderung kein Weisungscharakter zu. Ob durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen ein Ausbildungserfolg generierbar ist, ist im jeweiligen konkreten Anlassfall von den jeweils zuständigen Fachdienststellen zu prüfen.

Zu 5:

Nach herrschender Rechtsauffassung kommt einer Assistenzanforderung der zuständigen Behörden und Organe der Charakter einer Weisung im Sinne des Art. 20 Abs. 1 B-VG zu. Diese Ansicht vertritt auch der Ressortsprecher.

Mag. Klaudia Tanner

